

215 Internationale Abkommen

¹Bei der Verfolgung der Geld- und Wertzeichenfälschung (Münzstrafsachen) sind völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei¹ zu beachten. ²Auskunft erteilt das für Justiz zuständige Bundesministerium.

¹ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II.